

Stuttgart, 20.12.2023

Begründung von Miet- und Belegungsbindungen für den Claire-Waldoff-Weg 2 A + 4 A in Stuttgart-Botnang bis 31.12.2038

Beschlussvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Ausschuss für Wirtschaft und Wohnen	Beschlussfassung	öffentlich	26.01.2024

Beschlussantrag

Die Landeshauptstadt Stuttgart gewährt der Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau Baden-Württemberg AG (GWG) für die Begründung von Miet- und Belegungsbindungen im Mietwohnungsbestand für weitere 15 Jahre bis 31.12.2038 im Claire-Waldoff-Weg 2 A + 4 A in Stuttgart-Botnang einen Zuschuss in Höhe von

481.000 Euro.

Die Mittel sind im Teilfinanzhaushalt 610 – Amt für Stadtplanung und Wohnen, Projekt 7.615102 – Wohnbauförderung, Programm 2023, KoGr 783 – Ankauf von Belegungsrechten bereitgestellt.

Begründung

Die Mietbindung der 22 Mietwohnungen endeten am 30.11.2023.

Mit dem Ziel, eine Begründung von Miet- und Belegungsbindungen zu erwirken, hat das Amt für Stadtplanung und Wohnen, Abteilung Wohnen mit der GWG Verhandlungen aufgenommen.

Mit der Begründung der Miet- und Belegungsbindungen soll weiterhin Mietwohnraum für Personen mit geringem Einkommen und mit einer günstigen Kaltmiete zur Verfügung gestellt werden. Dafür gewährt die Landeshauptstadt Stuttgart der GWG einen abgezinsten Zuschuss.

Städtisches Belegungsrecht:

Die 22 Wohnungen dürfen während der Bindungszeit von 15 Jahren vom 01.12.2023 bis 31.12.2038 nur Personen überlassen werden, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach §15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen.

Für die 22 Wohnungen erhält die Stadt (Amt für Stadtplanung und Wohnen) ein **15-jähriges Belegungsrecht bis 31.12.2038.**

Mietpreisbindung:

Bei jeder Wiedervermietung darf die höchstzulässige Kaltmiete je m² Wohnfläche nicht höher sein als die für den Claire-Waldoff-Weg 2 A + 4 A konkrete ortsübliche Vergleichsmiete (OVM) abzüglich eines Abschlages von 25%.

Für die bei Beginn der Miet- und Belegungsbindungen bereits bestehenden Mietverhältnisse werden Kaltmieten ebenfalls auf die OVM abzüglich 25% gesenkt.

Für die Dauer der Miet- und Belegungsbindung darf die Kaltmiete entsprechend § 558 BGB bis zur Erreichung der OVM abzüglich 25% erhöht werden.

Klimarelevanz

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Finanzielle Auswirkungen

Der abgezinste Zuschuss über 481.000 Euro berechnet sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen und aus der 25%igen Verbilligung der OVM. Dies ergibt für den Bindungszeitraum von 15 Jahren eine Mietverbilligung von ca. 21.800 Euro pro Wohnung.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

--

Vorliegende Anfragen/Anträge:

--

Erledigte Anfragen/Anträge:

--

Peter Pätzold
Bürgermeister

Anlagen
Berechnung

<Anlagen>